



## Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

- Förderprogramm STARK -

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

# Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten „STARK“

Bitte beachten Sie:

- Die nachfolgenden Angaben sind für Unternehmen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG.
- Mit dem Vorhaben darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Von dieser Regelung kann bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe abgewichen werden, wenn ein Abwarten des Zuwendungsbescheides im Einzelfall unzumutbar wäre.
- Der Einzelfall ist konkret zu beschreiben und nachvollziehbar zu begründen, warum mit der Ausführung des Vorhabens nicht gewartet werden kann.
- Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist abzuwarten.

## 1 Antragsteller

Rechtsverbindlicher Name		
Anrede	Ansprechpartner Vorname	Ansprechpartner Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

## 2 Projekt

Name	Maßnahmenbeginn
------	-----------------

## 3 Begründung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Hier ist individuell darzulegen, warum das Abwarten der Entscheidung über den Förderantrag unzumutbar ist. Soweit der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden!

Mir/Uns ist bekannt, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf eigenes finanzielles Risiko erfolgt und eine etwaige Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinen Anspruch auf Förderung begründet.

Ich/Wir versichere/versichern, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind und dass ich/wir sie durch geeignete Unterlagen belegen kann/können. Mir/uns ist bekannt, dass für Unternehmen alle Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers/ Stempel
------------	---